

Fachbereich Zentrale Dienste, Digitales, Bürgerservice und Soziales
0175/VIII

Gremium: Haupt-, Finanz- und öffentlich
Beschwerdeausschuss

Sitzung am: 16.2.2021

Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen

Sachverhalt:

Mit dem beiliegenden Antrag vom 3.12.2020 haben die Fraktionen SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN und FDP beantragt, das Thema „Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung und Bürgerbeteiligung zu setzen.

Dies wird auch entsprechend erfolgen, allerdings hat dieses Thema neben der technisch-organisatorischen Komponente auch eine rechtliche Problematik, so dass vorab eine Beratung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss geboten ist.

Bereits in seiner Sitzung am 13.12.12 hatte sich der Rat der Stadt mit dieser Thematik befasst, sich damals aber dagegen ausgesprochen.

Zwischenzeitlich bieten zahlreiche Kommunen in NRW und bundesweit einen Live-Stream und/oder eine Aufzeichnung von Gremiensitzungen an.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in seiner Mitteilung 697/20 vom 23.11.20 zu diesem Thema folgendes ausgeführt:

„Die Geschäftsstelle erreicht aktuell einige Anfragen zum Live-Streaming von Ratssitzungen. Hierzu lässt sich allgemein Folgendes sagen:

Während solcher Aufzeichnungen im Live-Streaming werden personenbezogene Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet. Diese Verarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. In Betracht kommt hierfür nur eine vorherige Einwilligung, da die Alternativen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO ausscheiden.

Neben den Vorteilen von Live-Streaming-Angeboten oder Aufzeichnungen ist weiterhin zu bedenken, dass die Ratsarbeit ein kommunales Ehrenamt darstellt. Die Ehrenamtlichen sind rhetorisch nicht genauso geschult und vorbereitet wie Berufspolitiker. Aus diesem Grund könnten bei dem Einen oder Anderen Hemmungen entstehen und die Mitarbeit in der Kommunalpolitik unattraktiver werden. Wegen dieser allgemeinen Bedenken haben sich die kommunalen Spitzenverbände stets gegen eine verbindliche Regelung in der GO NRW ausgesprochen.

Den Kommunen steht es dennoch frei, solche technischen Möglichkeiten unter Wahrung der Datenschutzvorschriften zu nutzen. Das bedeutet, jedes Ratsmitglied muss einer etwaigen Aufnahme zustimmen. Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, dass keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Andernfalls läge ein Datenschutzverstoß vor.

Der Widerspruch einzelner Ratsmitglieder führt unter Umständen zu einem erhöhten Aufwand während des Live-Streamings, da die betreffende Person weder bildlich gezeigt noch deren Wortbeiträge übertragen werden dürfen. Eine technisch gegebenenfalls handhabbarere Alternative ist die Aufzeichnung von Rats- und Ausschusssitzungen und eine anschließende Veröffentlichung.

Hierbei können im Nachgang bei Widerspruch eines Einzelnen dessen Bilder und Wortbeiträge geschwärzt bzw. herausgenommen werden.

Sofern Ratssitzungen aufgezeichnet werden, müssen etwaige Löschfristen beachtet werden. Grundsätzlich sind die Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck benötigt werden. Es sind jedoch auch Höchstfristen festzusetzen, bis wann diese Daten gelöscht sein müssen.

Das Löschen muss auch nachweisbar stattfinden.

Es ist daher ratsam, diese organisatorischen Regelungen im Rahmen der Geschäftsordnung festzuhalten.“

Die Frage, ob ein Live-Stream oder/und eine Aufzeichnung sinnvoll ist, wird neben technisch/organisatorischen/finanziellen Gesichtspunkten insbesondere davon beeinflusst, ob alle bzw. wie viele Gremienmitglieder der Übertragung/Aufnahme zustimmen.

Daher wird folgender Ablauf vorgeschlagen:

- Grundsatzentscheidung und Beschlussempfehlung des HuFA an den Rat
- Änderung der Geschäftsordnung durch den Rat
- Abfrage der Ratsmitglieder
- Vorstellung der technischen Konzeption im Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung am 18.3.

Es wird vorgeschlagen, sich im ersten Schritt auf den Rat zu beschränken und dann mit den Erfahrungen über die Verfahrensweise bei den Ausschüssen zu beraten.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung des § 6 der Geschäftsordnung:

(5) Jeder öffentliche Teil der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich im Internet übertragen sowie anschließend **28 Tage nach Veröffentlichung** zum nachträglichen Abruf im Internet zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragung und die Aufzeichnung sind gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen. Diese haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen. Für die Einwohnersprechstunde für Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 18 Absatz 4.

(6) Für berechnigte Gremienmitglieder wird passwortgeschützt eine audiovisuelle Aufzeichnung zur Verfügung gestellt, die neben dem öffentlichen Teil auch den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen umfasst.

Ergänzung des § 18 der Geschäftsordnung:

(4) Vor der Worterteilung an eine Einwohnerin oder einen Einwohner hat der Bürgermeister bzw. der/die Vorsitzende zu erfragen, ob Einverständnis mit der Aufnahme und Speicherung des Beitrages in Bild und Ton nach § 6 Absatz 5 erklärt wird. Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, unterbleiben Übertragung und Aufzeichnung des Beitrages.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss ist mit der dargestellten Vorgehensweise einverstanden und empfiehlt dem Rat der Stadt die dargestellten Anpassungen an der Geschäftsordnung.

Siegburg, 11.1.2021